

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film

## ProSiebenSat.1 bündelt die Ressorts Medienpolitik, Verbreitung und Recht



Conrad Albert

Die Mediengruppe **ProSiebenSat.1** hat die Bereiche Medienpolitik, Distribution und Legal Affairs jetzt unter der Leitung von General Counsel **Conrad Albert** (42) zusammengefasst. Die Abteilung Medienpolitik läuft künftig unter dem Namen Governmental Relations & Regulatory Affairs und soll weiter ausgebaut werden. Leiterin ist **Annette**

**Kümmel** (43). Mit dieser Umstrukturierung will ProSiebenSat.1 der wachsenden strategischen Bedeutung der Signalverbreitung über alle Plattformen Rechnung tragen.

Rechtsanwalt **Dr. Michael Müller** (41) wird künftig als Senior Vice President Distribution den Bereich „Verbreitung“ leiten. (al)



Annette Kümmel

## Ermittlungsschutz für alle Rechtsanwälte auf den Weg gebracht

Künftig sollen nicht nur Strafverteidiger, sondern alle Rechtsanwälte vor Ermittlungsmaßnahmen gegen ihre Mandanten geschützt sein. Das sieht der Gesetzentwurf zur Stärkung des Schutzes von Vertrauensverhältnissen zu Rechtsanwälten im Strafprozessrecht (BT-Drs. 17/2637) vor, den die Bundesregierung jetzt vorgelegt hat.

Die **Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)** begrüßt den Gesetzentwurf, der die bisher angewandte Differenzierung zwischen Strafverteidiger und „sonstigen Anwälten“ im Falle von Abhörmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung aufhebt.

„Ob Mandanten ihren Rechtsanwalt in einer Strafsache oder wegen eines sonstigen rechtlichen Problems aufsuchen: Wichtig und unverzichtbar ist allein, dass die Gesprächsinhalte wirklich vertraulich bleiben“, erläutert **Axel C. Filges**, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, die Bedeutung des Berufsgeheimnisses. „Wir hoffen, dass der Gesetzgeber den hohen Wert eines vertraulichen Anwalt-Mandanten-Verhältnisses anerkennt und der



Axel C. Filges

Gesetzentwurf zügig verabschiedet werden kann.“ Die BRAK begrüßt besonders den Vorstoß des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Die Länderkammer fordert, dass auch im Bundeskriminalamtsgesetz die Unterscheidung zwischen Verteidigern und Rechtsanwälten aufgehoben werden soll.

Gerade im Bereich präventiver Gefahrenabwehr, wenn noch keine Straftat vorläge und daher ein Rechtsanwalt noch gar nicht als Verteidiger bestellt sein könne, sei jeder Rechtsanwalt ein potentieller Verteidiger seines Mandanten, so die BRAK. (al)

Bild: www.foto-anhalt.de

### INHALT

### SEITE

Titelübersicht .....	2
OLG Düsseldorf: Keine gesonderte Lizenzentschädigung für elektronische Zweitverwertung .....	3
Google startet „Street View“ in 20 deutschen Städten .....	3
Titelschutzanzeigen: 36 neue Titel geschützt .....	4-8
Impressum .....	8

## Die 36 neuen Titel dieser Woche

<p><b>A</b></p> <p>ABC der Presse App Directory App Yellow Pages</p>	<p><b>H</b></p> <p>Hilfe Papa, die Küche brennt</p>	<p>Red Box Encyclopedia Red Box Wiki</p>
<p><b>B</b></p> <p>berlin im berlinim</p>	<p><b>I</b></p> <p>Ich bin dann mal fit INDIE 98,2 BERLIN INDIE 98,2 FM INDIE BERLIN INDIE FM</p>	<p><b>S</b></p> <p>Seeluft Sparen schafft Möglichkeiten</p>
<p><b>C</b></p> <p>Can der Checker Checker Can</p>	<p><b>L</b></p> <p>Lexikon der Presse</p>	<p><b>V</b></p> <p>Videomizer</p>
<p><b>D</b></p> <p>Das App Branchenbuch Das schwarze Buch der Steuerzahler - Die Show - Deutsch-Lehrer Die App Gelben Seiten Disc4You</p>	<p><b>M</b></p> <p>MakeMe3D</p>	<p><b>y</b></p> <p>yes we can</p>
<p><b>F</b></p> <p>Flatrate-Gesellschaft</p>	<p><b>O</b></p> <p>Oberurseler Stadtkurier</p>	
<p><b>G</b></p> <p>Generation Flatrate</p>	<p><b>P</b></p> <p>Presse ABC Presse Almanach Presse Lexikon Presse Wiki Presse Wörterbuch</p>	
	<p><b>R</b></p> <p>Red Box Dictionary</p>	

## Die nächste Ausgabe erscheint am

### Der Titelschutz Anzeiger

24.08.2010, Woche 34, Nr. 987  
Anzeigenschluss: 20.08.2010, 10 Uhr

### Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

07.09.2010, Woche 36, Nr. 989  
Anzeigenschluss: 03.09.2010, 10 Uhr



## FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des  
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im  
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:  
[WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE](http://WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE)

## OLG Düsseldorf: Keine gesonderte Lizenzschädigung für elektronische Zweitverwertung im E-Paper

Erstmals hat ein Oberlandesgericht in einem Urteil festgestellt, dass für die elektronische Zweitverwertung von Fotos in der E-Paper-Ausgabe einer Tageszeitung keine gesonderte Lizenzschädigung zu zahlen ist.

Der Kläger des Ausgangsverfahrens beanspruchte für die Veröffentlichung von 198 Fotos, die er in den Jahren 2002 bis 2005 ohne gesonderte Vereinbarung für die Veröffentlichung in der Printausgabe der Tageszeitung geliefert hatte, in der E-Paper-Ausgabe eine gesonderte Lizenzschädigung. Einer elektronischen Zweitverwertung hatte er ausdrücklich wi-

dersprochen. Das **Landgericht Düsseldorf** hatte dem Kläger in einem Teilurteil dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Urheberrechtsgesetz zugesprochen, da es in der E-Paper-Ausgabe nicht nur eine andere Vertriebsform, sondern eine gesonderte Nutzungsart gesehen hatte. In dem folgenden Bettragsverfahren, in dem der Kläger seinen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage entgangener Lizenzansprüche weiter verfolgte, hatte das Landgericht mit Urteil vom 29.10.2008 auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens einen Teil der Klageforderung zugesprochen.

Das **Oberlandesgericht Düsseldorf** hat diese Entscheidung nun abgeändert und die Klage auch insoweit abgewiesen. Zur Begründung verweist das Oberlandesgericht darauf, dass bereits das Sachverständigengutachten erster Instanz festgestellt habe, dass Tageszeitungsverlage für die Nutzung von Fotos neben der Printausgabe in einem E-Paper üblicherweise keine gesonderte Vergütung zahlen. Angesichts der (geringen) wirtschaftlichen Bedeutung der E-Paper-Ausgaben gegenüber der Print-Auflage sei dieses Ergebnis auch „wirtschaftlich angemessen und vernünftig“. Wenn, wie im vorliegenden Fall, bereits

für eine Nutzungsart eine Lizenz gezahlt worden sei und „vernünftige Vertragsparteien eines Lizenzvertrages für eine weitere Nutzungsart keine zusätzliche Vergütung zahlen“, sei ein „nach der Lizenzanalogie zu berechnender Schaden nicht entstanden, weil die angemessene Mehrvergütung der Sache nach 0,00 Euro beträgt.“

OLG Düsseldorf  
Urteil vom 13.07.2010  
AZ: I-20 U 335/08

**Quelle:**  
[www.damm-mann.de](http://www.damm-mann.de)

## Google startet „Street View“ in 20 deutschen Städten

**Google** wird seinen umstrittenen Straßenfotodienst „Streetview“ Ende des Jahres in Deutschland starten. Veröffentlicht werden zunächst Straßenansichten der 20 größten deutschen Städte. Das gab der US-Konzern in der vergangenen Woche bekannt.

Datenschützer und Einwohner hatten in den vergangenen Monaten verstärkt gegen den Dienst protestiert. Kommunen hatten sogar den Google-Kamera-Wagen die Durchfahrt verweigert. Daraufhin einigte sich Google mit den Datenschutzbeauf-

tragten, dass Teile der Bilder unkenntlich gemacht werden dürfen. Mieter oder Hausbesitzer, die ihren Wohnsitz nicht bei ‚Street View‘ sehen wollen, können bei Google widersprechen und das Bild löschen lassen. Dazu stellt das Unternehmen unter [www.google.com/streeview](http://www.google.com/streeview) ein Online-Tool bereit. Es soll vier Wochen lang aktiv bleiben. Anschließend sollen alle Einsprüche bearbeitet werden, bevor der Dienst hierzulande an den Start geht. Trotz dieser Möglichkeit, stößt „Streetview“ nach wie vor auf wenig Gegenliebe.

„Es hat mich sehr überrascht“, so **Johannes Caspar**, der **Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit**, „am Donnerstag vergangener Woche zu erfahren, dass das Tool bereits ab Anfang nächster Woche frei geschaltet werden soll. Meine Bedenken, das komplexe Widerspruchsverfahren so kurzfristig in Gang zu setzen, wurden leider nicht berücksichtigt.“

Diese kurzfristige Einführung des Widerspruch-Tools, eine Terminwahl, die den Beginn der Widerspruchs-

frist in die Sommerferien verlagert sowie die Tatsache, dass Google es ablehnt, eine Telefon-Hotline einzurichten, um die Fragen der Bürgerinnen und Bürger zu beantworten, lasse durchaus Zweifel aufkommen, ob Google an einer einfachen und bürgerfreundlichen Umsetzung der Vorab-Widersprüche interessiert sei. Ein Verfahren, für das eine Frist in Gang gesetzt werde, muss sorgfältig vorbereitet, abgestimmt und angekündigt werden, so Caspar. (al)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Sparen schafft Möglichkeiten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Biegert & Funk GmbH & Co. KG,**  
Goethestraße 29, 73525 Schwäbisch Gmünd

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Seeluft

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Alte Haus Verlag,**  
Bahnhofstraße 1, 29479 Jameln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

### Oberurseler Stadtkurier

in allen Abwandlungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen, Wort- und Zeichenverbindungen, Darstellungsformen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung und Schriftarten für Printmedien und Druckereierzeugnisse, Film, Funk, Fernsehen, Internet sowie alle Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Telekommunikationsdienstleistungen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie Softwareerzeugnisse.

**Elvira M. Gordon-Pusch,**  
Zur Frankfurter 71, 60529 Frankfurt am Main

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Flatrate-Gesellschaft Generation Flatrate

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, für alle Medien, insbesondere, ohne hierauf beschränkt zu sein, für Film, Fernsehen, Video, Video on Demand, Hörfunk und Druckerzeugnisse und digitale Speicher- und Wiedergabemedien, einschließlich Onlinedienste, Internet und Multimedia-Anwendungen (z.B. CD-ROM).

**Herrmann & Mey**  
Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft,  
Münchner Straße 8, 85354 Freising

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### INDIE BERLIN INDIE FM INDIE 98,2 BERLIN INDIE 98,2 FM

in allen denkbaren Schreibweisen, Schriftarten und -größen, Darstellungsformen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, graphischen Darstellungen, Untertiteln und/oder Zusammensetzungen in allen Medien, insbesondere Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und sonstige Druckerzeugnisse, Tonträger, Bild-/Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, digitale Datenträger (wie CD-ROM, CD-I, DVD, MD) und/oder Onlinedienste sowie Internet.

**Anwaltssozietät BOEHMERT & BOEHMERT,**  
Helene-Lange-Straße 3, 14469 Potsdam

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Deutsch-Lehrer Das schwarze Buch der Steuerzahler - Die Show -

in allen Schreibweisen, Schriftarten und Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Untertiteln sowie Kombinationen für alle Medien, insbesondere Druckereierzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film, Spiele, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Softwareerzeugnisse, Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Unterhaltungsveranstaltungen, elektronische und digitale Medien, Netzwerke, insbesondere CD-Rom, DVD, CD-I, Offline- und Onlinedienste sowie sonstige Online-Medien.

**Jonas Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,**  
Hohenstaufenring 62, 50674 Köln

Über 55.000 archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter  
**[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)**



MARKENVERBAND

Vorankündigung:

**20. – 22. Oktober**

**HOTEL BAYERISCHER HOF, MÜNCHEN**

**GET TOGETHER**

**20.10.2010**

**19.30 Uhr**

**FACHTAGUNG**

**21. & 22.10.2010**



Es ist wieder so weit! Gemeinsam mit dem Deutschen Patent- und Markenamt und dem Bundespatentgericht richtet der Markenverband die alle 2 Jahre stattfindende markenrechtliche Fachtagung **MARKENFORUM** aus.

Referenten sind u.a.:

**Prof. Dr. Joachim Bornkamm (Vors. Richter BGH)**

**Paul Maier (President of the Board of Appeal OHIM)**

**Prof. Dr. Annette Kur (Max-Planck-Institut)**

**Prof. Dr. Karl-Heinz Fezer (Universität Konstanz)**

**Prof. Dr. Reinhard Ingerl (Rechtsanwälte Lorenz Seidler Gossel)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Ich bin dann mal fit Hilfe Papa, die Küche brennt**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Wienpahl Sportcenter,  
Richard-Wagner-Straße 1, 67655 Kaiserslautern**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Der Fisch stinkt vom Kopf**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FMT International AG,  
Kurfürstendamm 214, 10719 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für

### **yes we can**

in allen Darstellungsformen, Schreibweisen, Zusätzen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen und Untertiteln, für alle Bild-, Ton-, Datenträger sowie Software- und Druckereierzeugnisse aller Art sowie Downloads.

**KUKUK Rechtsanwälte,  
An der Alster 16, 20099 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### **Videomizer MakeMe3D Disc4You**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Engelmann Media GmbH,  
Essener Straße 20, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### **Can der Checker Checker Can**

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Rechtsanwaltskanzlei Bettina Krause,  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### **berlinim berlin im**

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere periodische Druckschriften und Printmedien, Hörfunk, Fernsehen, Film, elektronische Medien wie Offline- und Onlinedienste sowie Bild-, Ton- und Datenträger.

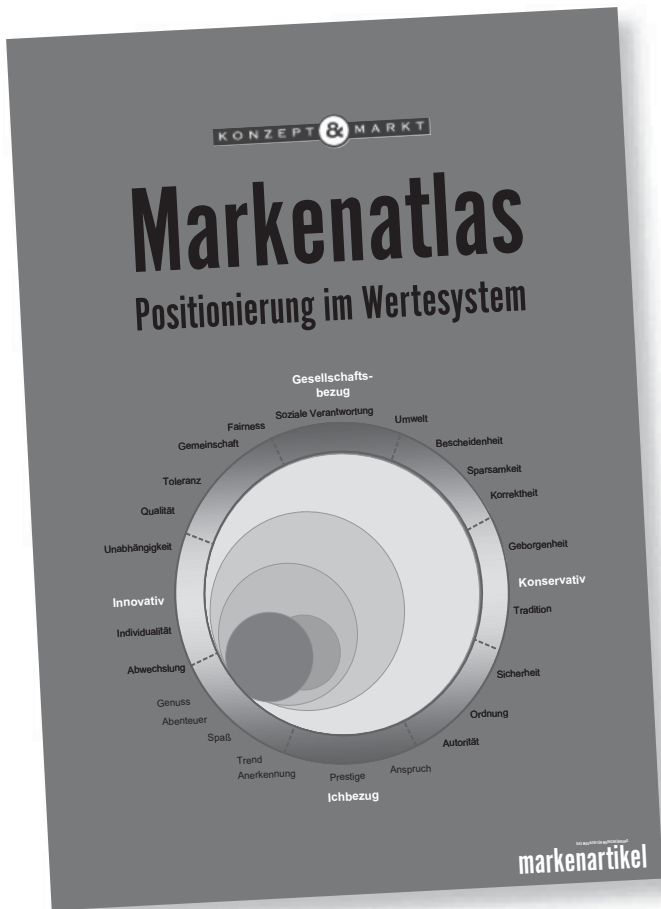
**SCHERTZ BERGMANN Rechtsanwälte,  
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin**

## **Top News aus Werbung, Marketing und Medien**

***www.new-business.de***

# Markenatlas

## 100 Marken im Wertesystem



Eine Studie des Marktforschungsunternehmens Konzept & Markt in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen hat 100 Marken auf ihre Positionierung im Wertesystem der Konsumenten hin untersucht. Der Markenatlas verbindet dabei die Markentrichteranalyse aus dem Brand Census® von Konzept & Markt mit der Markenpositionierung im Wertekreis, die auf den wissenschaftlichen Grundlagen von Bernt Spiegel und Shalom Schwartz beruht.

Im Markenatlas wird gezeigt, welche Werte die Konsumenten mit der Marke verbinden. Es lässt sich auch erkennen, inwieweit in anderen Branchen ähnliche Wertesegmente präferiert werden. Die Verortung im Wertekreis in Verbindung mit der Markentrichteranalyse zeigt damit Potenziale für die Markenführung auf und unterstützt Unternehmen bei der Zielgruppenbestimmung.



Ja, ich bestelle \_\_\_ Exemplar(e) des Markenatlas  
zum Preis von je 95,- Euro zzgl. Umsatzsteuer, zzgl. Versandkosten

**Firma:** \_\_\_\_\_

**Name, Vorname:** \_\_\_\_\_

**Straße:** \_\_\_\_\_ **PLZ/Ort:** \_\_\_\_\_

**Telefon:** \_\_\_\_\_ **e-Mail:** \_\_\_\_\_

**Datum/Unterschrift:** \_\_\_\_\_

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

**Presse Wiki**  
**Presse ABC**  
**ABC der Presse**  
**Presse Almanach**  
**Presse Lexikon**  
**Lexikon der Presse**  
**Presse Wörterbuch**  
**Wörterbuch der Presse**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**Presse Fachverlag GmbH & Co. KG,**  
**Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

**Das App Branchenbuch**  
**Die App Gelben Seiten**  
**App Yellow Pages**  
**App Directory**

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Kombinationen, Abkürzungen, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, auch in der Singular- und Pluralfassung, graphischen Gestaltungen, entsprechenden Zusätzen, Untertiteln und Zusammensetzungen, in allen Medien, einschließlich Ton- und Bildtonträgern, Datenträgern, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Offline- und Onlinedienste/-Medien/-Produkte, insbesondere Internet sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising- und Druckereierzeugnisse sowie Bücher, Literatur, einschließlich Zeitschriften, Newsletter und andere Printmedien und Publikationen sowie Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Amereller Rechtsanwälte,**  
**Lenbachplatz 4, 80333 München**

**Top News**  
**aus Werbung,**  
**Marketing und Medien**

**[www.new-business.de](http://www.new-business.de)**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

**Red Box Wiki**  
**Red Box Encyclopedia**  
**Red Box Dictionary**

in jeder Schreibweise, Darstellungsform und Wortverbindung für Printmedien, elektronische und digitale Medien sowie Online-Dienste.

**New Business Verlag GmbH & Co. KG,**  
**Nebendahlstraße 16, 22041 Hamburg**

### Impressum:

#### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg  
Fon: (040) 609 009 - 0 · Fax: (040) 609 009 - 66  
titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de  
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber:	Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Redaktion/Titelschutzanzeigen verantwortlich:	Angela Lautenschläger (AL), -61
Redaktion:	Ralf Deppe (RD), -80
Druckauflage:	3.400
Verbreitete Auflage:	3.100
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel:	monatlich
Druckauflage:	5.400
Verbreitete Auflage:	5.200
Empfängerkreis:	Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiäre, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).
Bezugspreis:	Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)
Preis Titelschutzanzeige:	Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr
Anzeigenschluss:	Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2003
Bankverbindungen:	Hamburger Sparkasse, Kto. 1105 212 649, BLZ 200 505 50 Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785
Druck:	Lehmann Offsetdruck GmbH, Kösliner Weg 20, 22850 Norderstedt

© 2010 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)